

781/A XX.GP

der Abgeordneten Jakob Auer, Ellmauer, Fink, Großruck, Dr. Höchtel, Kampichler, Kopf, Kröll, Dr. Puttinger, Maria Rauch - Kallat, Stampler, Mag. Steindl, Dr. Stummvoll, Ingrid Tichy - Schreder, Dr. Trinkl, Zweytick und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 1998/30, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs.1 wird als Z 25 angefügt:

„25. die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder Vereine, die einen Zweck im Sinne der §§ 35, 37 und 38 Bundesabgabenordnung erfüllen, in beiden Fällen, wenn

- a) die Durchführung gemeinsam mit einem befugten Gastgewerbetreibenden aus der Region erfolgt,
- b) dieser über eine Bewilligung gemäß § 148 Abs. 3 verfügt,
- c) die Veranstaltung mit regionalem Bezug zum Sitz des Veranstalters stattfindet und
- d) die Durchführung der Veranstaltung ausschließlich mit Mitgliedern des Veranstalters, deren Angehörigen bzw. den Gastgewerbetreibenden oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wirtschaftsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Es soll den Körperschaften öffentlichen Rechts und den gemeinnützigen Vereinen im Sinne der Bundesabgabenordnung ermöglicht werden, unter Mitwirkung eines befugten Gastgewerbetreibenden Feste in jenem im § 5 Z 12 Körperschaftsteuergesetz vorgesehenen Ausmaß abzuhalten.